

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1980

Nummer 96

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	14. 8. 1980	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Austausch von Grundsteuerdaten zwischen der Landesfinanzverwaltung und den Gemeinden auf Magnetbändern	2062
21504	13. 8. 1980	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Vertretung des Bundes in Rechtsstreitigkeiten	2064
21504	13. 8. 1980	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Schutzimpfungen der LSHD-Helfer	2064
21504	13. 8. 1980	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Regulierung von Sachschäden	2064
21504	13. 8. 1980	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung	2064
7129	14. 8. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz	2064
78141	6. 8. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung	2067

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
15. 8. 1980	Bek. - Ungültigkeit von Dienstaussweisen	2067
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln	2068
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
6. 8. 1980	Änderung der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	2067
6. 8. 1980	Verwaltungskostenbeiträge für das Haushaltsjahr 1980 der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	2067

I.

20025

**Austausch von Grundsteuerdaten
zwischen der Landesfinanzverwaltung
und den Gemeinden auf Magnetbändern**

Gem. RdErl. d. Innenministers - I A 2/54-45.00 - u. d.
Finanzministers - 0 2310-1-II B 2 - v. 14. 8. 1980

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers
v. 20. 11. 1973 (MBl. NW. S. 1952 / SMBl. NW. 20025) wird
wie folgt geändert:

- 1 Der letzte Absatz der Nummer 1 wird ersetzt durch

Die Grundsteuerdaten später durchgeführter Festset-
zungsfälle und Berichtigungen werden in Abständen
von 2 Kalendermonaten übermittelt.

- 2 In das „Schlüsselverzeichnis“ der Anlage 3 (Blatt 2 und
3) werden als Ergänzungen eingefügt bei

2.1 Kennzeichnung des Einheitswertbescheides

- 8 = Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprü-
fung
9 = Vorläufige Feststellung unter dem Vorbehalt der
Nachprüfung

2.2 Art der Veranlagung

- 6 = Keine Hauptveranlagung zum 1. 1. 1974, da
Grundsteuerbefreiung

2.3 Kennzeichnung des Meßbescheides

- 8 = Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprü-
fung
9 = Vorläufige Festsetzung unter dem Vorbehalt der
Nachprüfung.

- 3 In der Anlage 6 (Plausibilitätskontrolle) wird die Be-
schreibung des gültigen Dateninhalts bei folgenden
Feldern geändert:

- 3.1 „Kennzeichnung des EW-Bescheides“ in „0-9“

- 3.2 „Veranlagungsart“ in „0-6“.

Anlage

- 4 Die Anlage 3 Blatt 1 (Aufbau der Datensätze - Grund-
steuerdaten) wird gegen die beigelegte Neufassung
ausgetauscht.

Begründung zu Nr. 4:

Ist eine Einheitswertfeststellung unzulässig, weil für
das Kalenderjahr, in dem der Einheitswert erstmalig an-
zuwenden ist, die vom Einheitswert abhängigen Steuern
verjährt sind, so kann sie nach Maßgabe von § 21 Abs. 3, §
23 Abs. 2 Satz 3, § 24 Abs. 3 Bewertungsgesetz (BewG) i. d.
F. der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I
S. 2369) sowie § 225 a Abs. 2 Reichsabgabenordnung (RAO)
unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Feststellungs-
zeitpunkt mit Wirkung für einen späteren Feststellungs-
zeitpunkt vorgenommen werden, für den die vom Ein-
heitswert abhängigen Steuern noch nicht verjährt sind.
Die Verjährung der einheitswertabhängigen Steuern für
die Zeit bis einschl. des Kalenderjahres 1976 richtet sich
gem. Artikel 97 § 10 Einführungsgesetz zur Abgabenord-
nung (EGAO) vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)
nach §§ 143 ff RAO. Bei der Verjährung der einheitswert-
abhängigen Steuern, die nach dem 31. 12. 1976 entstanden
sind, ist auf die Festsetzungsverjährung nach §§ 169, 170
Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613)
abzustellen (Artikel 97 § 10 EGAO).

Aufgrund der Nachholung der Einheitswertfeststellung
mit Wirkung für einen späteren Zeitpunkt ist für den
grundsteuerpflichtigen Grundbesitz auch die Veranlagung
des Grundsteuermeßbetrages - frühestens auf den 1. 1.
1974 - mit Wirkung für einen späteren Zeitpunkt nachzu-
holen, für den die Grundsteuer noch nicht verjährt ist. Das
Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW er-
gänzt in diesen Fällen den Datensatz „Grunddaten Meß-
betragsveranlagung - Schlüsseltext 003502“ in den Spalten
62 und 63 um das Jahr, von dem ab der Grundsteuermeß-
betrag steuerlich wirksam ist.

Aufbau der Datensätze - Grundsteuerdaten -

Stand 2.6.80

Grunddaten EW-Feststellung

Fabrikat	Einheitswert-Nr.	Schlüsseltext	Gemeindekennzahl	Grundstück-Nr.	Einheitswert	Wohnungswert	Wirtschaftswert	Vergleichswert	Forstwirtschaftl. Nutzung	Abschlag	Leer
Jahr	Lfd.Nr. des Tages	0 0 3 5 0 1	8 Stellen	23 24	9 Stellen	6 Stellen	7 Stellen	7 Stellen	6 Stellen	6 Stellen	
1 3 6		19	25	23 24 26 27 28	47	53	60	67	73	79	88

Grunddaten Maßbetragsveranl.

Fabrikat	Einheitswert-Nr.	Schlüsseltext	Grundstück-Nr.	Einheitswert	Grundsteuermaßbetrag	Grundsteuermaßbetrag	Grundsteuervergünstigung	Letztes Ab laufjahr	Kapitalabzug	Leer
Jahr	Lfd.Nr. des Tages	0 0 3 5 0 2	6 Stellen	23 24	10 Stellen	10 Stellen	10 Stellen	57	58	62
1 3 6		19	25	23 24 26 27 28	47	53	60	67	73	79

Belegenheit

Fabrikat	Einheitswert-Nr.	Schlüsseltext	Grundstück-Nr.	Einheitswert	Grundsteuermaßbetrag	Grundsteuermaßbetrag	Grundsteuervergünstigung	Letztes Ab laufjahr	Kapitalabzug	Leer
Jahr	Lfd.Nr. des Tages	0 0 3 5 0 5	6 Stellen	23 24	10 Stellen	10 Stellen	10 Stellen	57	58	62
1 3 6		19	25	23 24 26 27 28	47	53	60	67	73	79

Zustellanschrift

Fabrikat	Einheitswert-Nr.	Schlüsseltext	Grundstück-Nr.	Einheitswert	Grundsteuermaßbetrag	Grundsteuermaßbetrag	Grundsteuervergünstigung	Letztes Ab laufjahr	Kapitalabzug	Leer
Jahr	Lfd.Nr. des Tages	0 1 3 5 0 0	6 Stellen	23 24	10 Stellen	10 Stellen	10 Stellen	57	58	62
1 3 6		19	25	23 24 26 27 28	47	53	60	67	73	79

Eigentümer-Anschrift

Fabrikat	Einheitswert-Nr.	Schlüsseltext	Grundstück-Nr.	Einheitswert	Grundsteuermaßbetrag	Grundsteuermaßbetrag	Grundsteuervergünstigung	Letztes Ab laufjahr	Kapitalabzug	Leer
Jahr	Lfd.Nr. des Tages	0 1 3 5 0 1	6 Stellen	23 24	10 Stellen	10 Stellen	10 Stellen	57	58	62
1 3 6		19	25	23 24 26 27 28	47	53	60	67	73	79

Bezeichnung der Grundstücksgemeinschaft

Fabrikat	Einheitswert-Nr.	Schlüsseltext	Grundstück-Nr.	Einheitswert	Grundsteuermaßbetrag	Grundsteuermaßbetrag	Grundsteuervergünstigung	Letztes Ab laufjahr	Kapitalabzug	Leer
Jahr	Lfd.Nr. des Tages	0 1 3 5 0 1	6 Stellen	23 24	10 Stellen	10 Stellen	10 Stellen	57	58	62
1 3 6		19	25	23 24 26 27 28	47	53	60	67	73	79

Kontrollsatz

Fabrikat	Einheitswert-Nr.	Schlüsseltext	Grundstück-Nr.	Einheitswert	Grundsteuermaßbetrag	Grundsteuermaßbetrag	Grundsteuervergünstigung	Letztes Ab laufjahr	Kapitalabzug	Leer
Jahr	Lfd.Nr. des Tages	0 1 3 5 0 1	6 Stellen	23 24	10 Stellen	10 Stellen	10 Stellen	57	58	62
1 3 6		19	25	23 24 26 27 28	47	53	60	67	73	79

21504

**Luftschutzhilfsdienst
Vertretung des Bundes in Rechtsstreitigkeiten**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1980 -
VIII B 3 - 2.622-0

Der RdErl. v. 16. 8. 1967 (SMBl. NW. 21504) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 2064.

21504

**Luftschutzhilfsdienst
Schutzimpfungen der LSHD-Helfer**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1980 -
VIII B 3 - 2.203

Der RdErl. v. 17. 8. 1967 (SMBl. NW. 21504) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 2064.

21504

**Luftschutzhilfsdienst
Regulierung von Sachschäden**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1980 -
VIII B 3 - 2.222 - 0

Der RdErl. v. 19. 10. 1967 (SMBl. NW. 21504) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 2064.

21504

**Luftschutzhilfsdienst
Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1980 -
VIII B 3 - 2.250

Der RdErl. v. 11. 6. 1965 (SMBl. NW. 21504) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 2064.

7129

**Verwaltungsvorschriften
zum Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 4 - 8001.7 (III Nr. 13/80), d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - II B 2 - 2176-3673, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - Z/B 3 - 81 - 2.22 (21/80) u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung - V A 4 - 850.01 - v. 14. 8. 1980

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 7. 1976 (SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2 Abs. 3 Satz 1 wird der Halbsatz „für die neben den Straßengesetzen die Sondervorschriften der §§ 41 bis 43 BImSchG gelten“ gestrichen.
2. In Nr. 3.1 Satz 3 erhält der Klammerzusatz am Ende folgende Fassung: „(vgl. § 62 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 BImSchG sowie § 327 Abs. 2 StGB)“.

3. In Nr. 6.4 Abs. 1 werden die Worte „Nrn. 16.2.1 und 16.2.2“ durch die Worte „Nrn. 16.2 bis 16.4“ ersetzt.

4. Nr. 6.6 erhält folgende Fassung:

6.6 Stellt die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 4 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) und im Sinne des § 8 Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) dar, dann ist der Verursacher zu verpflichten, alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Die Genehmigungsbehörde hat den Eingriff zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen und die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen ist.

Wird nach einer umfassenden Abwägung der Eingriff zugelassen und müssen dabei die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückstehen, so kann die Genehmigungsbehörde den Verursacher verpflichten, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle im Bereich der Gemeinde oder, wenn dies nicht möglich ist, im Bereich der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen, die nach Art und Umfang geeignet sein müssen, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts und der Landschaft wiederherzustellen, wenn der Eingriff an Ort und Stelle nicht ausgeglichen werden kann. Führt der Verursacher die Maßnahme nicht durch, so kann stattdessen ein entsprechender Geldbetrag an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zur Durchführung der Maßnahme gezahlt werden. Die Ausgleichsabgabe ist zu zahlen, wenn die Ersatzmaßnahme innerhalb einer dem Verursacher gesetzten angemessenen Frist nicht durchgeführt worden ist.

Erfolgt ein Eingriff in einen Wald oder dient er zur Aufforstung von Flächen, dann ist die Ausgleichsabgabe der unteren Forstbehörde zur Verfügung zu stellen.

Vor der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsabgabe hat die Genehmigungsbehörde das Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene herzustellen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes).

5. Nr. 7.2.4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 36 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „nach § 36 Abs. 1 Satz 3“ und die Worte „geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 2256)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)“ ersetzt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach den §§ 33 bis 35 BBauG kann nur im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden werden (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BBauG).

6. In Nr. 11.2 wird folgender Absatz angefügt:

Auf Anlagen, die lediglich nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. oder nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt worden sind, findet Absatz 1 Nr. 2 keine Anwendung.

7. Nr. 16 erhält folgende Fassung:

16. Zu §§ 26 bis 31 (Ermittlung von Emissionen und Immissionen)

16.1 Die §§ 26 ff. betreffen die Ermittlung von Emissionen und Immissionen, wobei die Ermittlung entgegen den Überschriften der §§ 26, 28 und 30

u. U. auch durch andere Feststellungen als Messungen, z. B. durch Berechnungen, vorgenommen werden kann.

- 16.1.1 Nach § 26 kann aus besonderem Anlaß angeordnet werden, daß der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder, soweit § 22 Anwendung findet, einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage ermitteln zu lassen hat. Ein besonderer Anlaß ist nur dann gegeben, wenn zu befürchten ist - d. h. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen -, daß durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Auch wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Umwelteinwirkung und damit die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 26 fehlen, kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils 5 Jahren zur Feststellung, ob die Nebenbestimmungen zur Genehmigung eingehalten sind und die Anlage dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechend betrieben wird, die Ermittlung der Emissionen und Immissionen nach § 28 angeordnet werden.

Soweit Ermittlungen durch Messungen angezeigt sind, können nach § 29 sowohl bei genehmigungsbedürftigen als auch - mit Einschränkungen - bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen statt Einzelmessungen kontinuierliche Messungen mit fortlaufend aufzeichnenden Geräten angeordnet werden.

- 16.1.2 Von der Ermittlung von Emissionen und Immissionen aufgrund der §§ 26, 28 oder 29 sind zu unterscheiden:

- a) Ermittlungen, die durch eine Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid angeordnet worden sind,
- b) Ermittlungen, die in Rechtsverordnungen nach § 7 oder § 23 gefordert werden, und
- c) Ermittlungen, die die Überwachungsbehörden nach § 52 Abs. 2, 3 oder 6 durchführen oder durch Sachverständige durchführen lassen.

- 16.1.3 Die zuständigen Behörden sollen die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zur Überwachung der Emissionen und Immissionen nutzen, insbesondere die Anordnungsbefugnisse nach §§ 28 und 29.

- 16.1.4 Für Anordnungen nach §§ 26, 28 und 29 wird - anders als bei nachträglichen Anordnungen nach § 17 - die wirtschaftliche Vertretbarkeit nicht ausdrücklich vorausgesetzt. Im Einzelfall ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten. Dieser Grundsatz wird einer Anordnung nach §§ 28, 29 insbesondere dann entgegenstehen, wenn von vornherein feststeht, daß von den betreffenden Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht ausgehen und keine Anordnungen nach § 17 getroffen werden können, die Messung also im Ergebnis ohne Erfolg bliebe.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß sich - bei Fehlen besonderer Anhaltspunkte für schädliche Wirkungen - die durch eine Anlage verursachten Immissionen von Luftverunreinigungen im allgemeinen aus

- den getroffenen Emissionsfeststellungen in Verbindung mit den in der Genehmigungsurkunde festgelegten Ableit- und Betriebsbedingungen und
- den Vorinformationen über die generelle Immissionsstruktur in weniger belasteten Gebieten oder unter Verwendung von Meßdaten aus Immissionsmeßprogrammen des Landes

ausreichend abschätzen lassen. Bei der Ermittlung von Geräuschen lassen sich wegen der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Schallaus-

breitung und aufgrund des Informationsgehaltes der Geräusche bereits durch Immissionsfeststellungen häufig auch die Quellen der Geräusche identifizieren und beurteilen. Daraus folgt, daß Anordnungen nach den §§ 28 und 29 in der Regel auf die Ermittlung der Emissionen von Luftverunreinigungen und der Immissionen von Geräuschen zu beschränken sind. Immissionsermittlungen für Luftverunreinigungen sowie Ermittlungen der Emissionen von Geräuschen sind im allgemeinen nur bei konkreten Anhaltspunkten für schädliche Umwelteinwirkungen anzuordnen.

- 16.1.5 Soweit Emissions- oder Immissionsermittlungen aufgrund von Anordnungen nach § 26 durchgeführt worden sind, können Anordnungen nach § 28 erst nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der Anordnung nach § 26 getroffen werden.

- 16.1.6 Bei allen Anordnungen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen - insbesondere zur Durchführung von Messungen - ist dafür Sorge zu tragen, daß neben den hier und in anderen einschlägigen Verwaltungsvorschriften festgelegten Einzelheiten die folgenden Richtlinien beachtet werden:

- Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte, Rd.Schr. d. Bundesministers des Innern v. 21. 7. 1980 (GMBI. S. 342),
- Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung von Integratoren für laufend aufzeichnende Emissionsmeßgeräte, Rd.Schr. d. Bundesministers des Innern v. 21. 7. 1980 (GMBI. S. 350),
- Eignung von Meßgeräten zur laufenden Aufzeichnung von Emissionen, Rd. Schr. d. Bundesministers des Innern v. 21. 7. 1980 (GMBI. S. 351), einschließlich nachfolgender, im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI.) unter Bezugnahme auf die vorgenannten Richtlinien veröffentlichter Eignungsfeststellungen,
- Richtlinien für die Eignungsprüfung laufend aufzeichnender Immissionsmeßgeräte, Rd. Schr. d. Bundesministers des Innern v. 21. 7. 1980 (GMBI. S. 342), einschließlich diesbezüglich erfolgter und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichter Eignungsfeststellungen.

Für Auflagen zu Genehmigungsbescheiden gilt Entsprechendes.

- 16.2 Bei der Ermittlung der Emissionen von Luftverunreinigungen sind fortlaufende Ermittlungen mit aufzeichnenden Meßeinrichtungen gegenüber diskontinuierlichen Feststellungen wesentlich aussagefähiger. Kontinuierliche Ermittlungen sind deshalb anzuordnen, soweit eine ständige Emissionsüberwachung geboten ist.

- 16.2.1 Sind die stoffbezogenen Voraussetzungen der Nrn. 2.8.4.2 oder 2.8.4.3 TA Luft erfüllt oder enthält Nr. 3 TA Luft (vgl. z. B. Nrn. 3.2.1.2, 3.2.2.1 usw.) anlagenbezogene Anforderungen und sind geeignete kontinuierlich arbeitende Emissionsmeßgeräte bekanntgegeben, ist deren Einbau bei allen in Frage kommenden genehmigungsbedürftigen Anlagen - soweit nicht bereits durch Auflagen zum Genehmigungsbescheid gefordert - durch Anordnungen nach § 29 Abs. 1 sicherzustellen. Bei der Beurteilung, ob die in der TA Luft genannten Voraussetzungen für den Einsatz kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte vorliegen, ist von dem für die Anlage maximal zulässigen Massenstrom der Emission auszugehen; bilden mehrere Anlagen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelanlagen zu einem gemeinsamen Schornstein, so ist die Summe der genehmigten Emissionen der Einzelanlagen maßgebend (vgl. auch Nr. 2.8.4.2 TA Luft).

Der Einsatz kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte kommt auch dann in Betracht, wenn

- die Leistungs- und Emissionsbegrenzungen der Nrn. 2.8.4.2 oder 2.8.4.3 TA Luft bei optimaler Betriebsweise unterschritten werden, die dauernde Einhaltung von Emissionsgrenzwerten aber aufgrund wechselnder Betriebsweise, besonderer Anforderungen an die Wartung und Bedienung der Anlage, aufgrund der Störanfälligkeit der Abgasreinigungsanlage u. a. nicht sichergestellt ist oder
- erhöhte Emissionen zu besonders intensiven nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung führen können.

So soll z. B. bei allen Müllverbrennungsanlagen - sofern nicht eine kontinuierliche Konzentrationsüberwachung der Emissionen in Frage kommt - zumindest eine Rauchgasdichteüberwachung gefordert werden.

Auch bei genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 GJ/h sollen Anordnungen nach § 29 Abs. 1 ergehen, wenn Anhaltspunkte für den wiederholten unzulässigen Auswurf dunklen Rauches vorliegen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Rauchgasdichteüberwachungsgeräten auch bei anderen dunklen Rauch emittierenden Anlagen (z. B. Metallumschmelzanlagen, Rußfabriken, Kokereien, Brikettfabriken, Kunstkohlefabriken usw.) oder zur qualitativen Kontrolle der Funktion von Staubfilteranlagen anzustreben (vgl. auch Nr. 2.8.4.1 TA Luft).

- 16.2.2 Der Mindestumfang der Meßeinrichtung zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen ist in der Richtlinie für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte genannt. Bei Konzentrationsmeßgeräten, die eine Beurteilung der Emissionen erst nach Integration der Meßwertaufzeichnungen zulassen, ist zusätzlich die Installation einer geeigneten Integrationseinrichtung zu fordern.

Anordnungen zum Einbau von Rauchdichteüberwachungsgeräten sollen sich auch auf die Ausrüstung mit Betriebsstundenzählern erstrecken, die ggf. die Dauer der Überschreitung des vorgegebenen Grenzwertes registrieren.

Neben Schreibern zur Aufzeichnung der Meßgrößen kann zur Übermittlung der Meßergebnisse deren Aufzeichnung auf Magnetband gefordert werden. Entsprechende Anordnungen sollen bei in Belastungsgebieten gelegenen Großfeuerungsanlagen, Sinteranlagen und Clausanlagen mit einer genehmigten Schwefeldioxidemission von mehr als 10.000 t/a getroffen werden. Zur Gewährleistung der sachgemäßen Auswertung der Magnetbänder ist die entsprechende Anordnung stets mit der Landesanstalt für Immissionsschutz abzustimmen.

- 16.2.3 Die für den Einbau und den Betrieb kontinuierlich arbeitender Meßgeräte zu stellenden Anforderungen sind ebenfalls in der Richtlinie für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte genannt. Bei Rauchdichteüberwachungsgeräten entfällt eine Kalibrierung; erforderlich ist lediglich eine Justierung beim Einbau durch das zu beteiligende Meßinstitut. Auf die regelmäßige Wartung und Funktionsprüfung kann aber auch bei diesen Geräten nicht verzichtet werden.

Mit der Anordnung nach § 29 Abs. 1 ist festzusetzen, daß eine aufgrund der §§ 26, 28 bekanntgegebene Ermittlungsstelle (vgl. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 10. 1975 - SMBl. NW. 7130), die über Erfahrungen bei der Eignungsprüfung, dem Einbau und der Wartung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte verfügt, beim Einbau der Meßgeräte zu beteiligen sowie mit der Kalibrierung und Funktionsprüfung zu beauftragen ist; hierfür kommen z. B. die in Nordrhein-Westfalen tätigen

Technischen Überwachungs-Vereine und im Bereich der Zementindustrie das Forschungsinstitut der Zementindustrie, Düsseldorf, in Betracht.

- 16.2.4 Die Aufzeichnungen der Meßergebnisse sollen von den Überwachungsbehörden mindestens zweimal jährlich überprüft und ausgewertet werden. Dabei sind die Richtlinien über die Auswertung laufend aufzeichnender Emissionsmessungen - Rd. Schr. d. Bundesministers des Innern v. 21. 7. 1980 (GMBI. S. 346) - zu beachten. Das Ergebnis der Auswertung ist schriftlich festzuhalten (vgl. Nr. 16.6).

- 16.3 Soweit eine Überwachung der Emissionen von Luftverunreinigungen mit kontinuierlich arbeitenden Meßgeräten nicht möglich oder nicht angemessen ist, sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen - falls nicht oder nicht ausreichend durch Auflagen zum Genehmigungsbescheid festgelegt - unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der nachfolgenden Einschränkungen erstmalige und im Abstand von 5 Jahren wiederkehrende Einzelermittlungen nach § 28 zu fordern.

- 16.3.1 Einschränkungen für die Forderung nach erstmaligen oder wiederkehrenden diskontinuierlichen Ermittlungen der Emissionen ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel für Anlagen, bei denen nicht die Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen für die Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen maßgebend waren. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen die notwendigen Feststellungen im Zuge der Überwachungsmaßnahmen nach § 52 getroffen werden. Bei der im Rahmen des § 28 erforderlichen Ermessensentscheidung, insbesondere bezüglich der Anordnung wiederkehrender Messungen, können auch von den Anlagenbetreibern veranlaßte regelmäßige Messungen (z. B. zur Abgabe der Emissionserklärung nach § 27) herangezogen werden, soweit

- a) diese unter Berücksichtigung der bei Ermittlungsanordnungen der Überwachungsbehörden nach § 28 zu stellenden Anforderungen unter der Verantwortung des nach § 55 bestellten Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden und
- b) alle zur Beurteilung des Emissionsverhaltens der konkreten Anlage zum Entscheidungszeitpunkt notwendigen Meßaufzeichnungen der Behörde vorgelegt werden.

Darüber hinaus werden besondere vom Betreiber zu veranlassende diskontinuierliche Emissionsermittlungen in der Regel dann entbehrlich sein, wenn feststeht, daß die Emissionen den in § 4 Abs. 2 der 11. BImSchV angegebenen Massenstrom nicht überschreiten oder - wie bei der gesetzlichen Beschränkung des Schwefelgehaltes in Brennstoff (Heizöl EL) oder nach Art und Herkunft von Einsatzstoffen bzw. aufgrund besonderer Technologien - auch ohne Einsatz von Abgasreinigungsanlagen zwangsläufig begrenzt sind, und dieser Sachverhalt auf andere Weise überprüft werden kann (z. B. durch Ermittlung der Beschaffenheit der eingesetzten Roh- und Brennstoffe).

- 16.3.2 Die Ermittlungen der Emissionen sollen sich in der Regel auf alle Betriebseinheiten der Anlage beziehen. Dabei sind - abgesehen von notwendigen weitergehenden Anforderungen aus besonderem Anlaß - diejenigen Komponenten zu erfassen, für die sich aus der Genehmigung, aus Nr. 3 TA Luft oder aus anderen Verwaltungsvorschriften Emissionsbegrenzungen ergeben.

- 16.3.3 In den Anordnungen ist vorzuschreiben, daß je Betriebseinheit mindestens die nach Nr. 2.8.2 TA Luft vorgesehene Zahl von Einzelwerten - und zwar unter Berücksichtigung der hinsichtlich der Emissionen ungünstigsten Betriebszustände - ermittelt werden.

16.3.4 Soweit Ermittlungen für Stoffgemische, insbesondere bezüglich der Emissionen von Staub und organisch-chemischen Verbindungen, den Anforderungen im Einzelfall nicht genügen, ist nach einzelnen Stoffen oder Stoffgruppen zu differenzieren.

16.4 Zur Ermittlung der Immissionen von Geräuschen reichen im allgemeinen diskontinuierliche Messungen aus.

16.4.1 Soweit der Genehmigungsbescheid keine oder nur unzureichende Festsetzungen enthält, sollen diskontinuierliche Ermittlungen der Immissionen von Geräuschen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen erstmalig und sodann nach Ablauf von jeweils 5 Jahren nach § 28 angeordnet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der zeitliche Verlauf der von der Anlage verursachten Immissionen

- z. B. wegen starker Schwankungen der Emissionen,
- wegen der meteorologischen Einflüsse auf die Schallausbreitung oder
- bei vorhandenem, das Anlagengeräusch verdeckendem Fremdgeräusch

einen besonderen meßtechnischen Aufwand oder den Einsatz von Spezialmeßgeräten erfordert. Eine Anordnung nach § 28 kann entfallen, wenn im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 durch den Streifendienst oder den Meßdienst der Überwachungsbehörden eindeutig festgesellt werden kann, daß die jeweilige Anlage keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte leistet.

16.4.2 Ermittlungsanordnungen sind in der Regel auf die Anlagen zu beschränken, die mit einem nicht unbedeutenden Anteil zur Gesamtimmission beitragen. Im übrigen sind besondere Ermittlungen entbehrlich, wenn aus früheren Feststellungen bekannt ist, daß im Einwirkungsbereich der Anlage die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eindeutig unterschritten waren und nach der Art der Schallschutzmaßnahmen an zu Geräuschimmissionen beitragenden Anlagen wesentliche Änderungen nicht eingetreten sein können. Ermittlungsanordnungen können auch dann entfallen, wenn regelmäßige und für die Zwecke der Behörde verwendbare Feststellungen unter Verantwortung eines nach § 55 bestellten Immissionsschutzbeauftragten getroffen sind (vgl. auch Nr. 16.3.1).

16.5 Ermittlungen der Emissionen und Immissionen von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen oder Einwirkungen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

16.6 Die Berichte über die durchgeführten Ermittlungen sind von den Überwachungsbehörden der Landesanstalt für Immissionsschutz gegen Rückgabe zur Aufnahme der Ergebnisse in eine Datei (vgl. Abschnitt V d. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 10. 1975 - SMBl. NW. 7130 -) sowie zur weiteren Auswertung (Ermittlung des Standes der Technik, Ergänzung und Korrektur des Emissionskatasters u. a.) zu übersenden. Die Ergebnisse der Feststellungen nach Nr. 16.2.4 sind der Landesanstalt zum 20. 11. eines jeden Jahres mitzuteilen.

Die Landesanstalt unterrichtet ihrerseits anhand der Datei die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, sobald Termine für die erneute Anordnung von Ermittlungen nach § 28 fällig werden.

8. Die Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 2. 1969, 13. 11. 1972 und 29. 5. 1974 (SMBl. NW. 7130) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 2064.

78141

Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 6. 8. 1980 - III B 2 - 539

1 Mein RdErl. vom 25. 3. 1971 (SMBl. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 3.214 wird die Zahl 4200,- DM durch die Zahl 6300,- DM ersetzt.
- 2 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht, tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

- MBl. NW. 1980 S. 2067.

II.

Innenminister

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Innenministers v. 15. 8. 1980 -
II C 4/12-23.44

Der Dienstaussweis Nr. 54 des Regierungsangestellten Peter Kippenbrock, geboren am 26. 1. 1934 in Mönchengladbach, wohnhaft Aldekerkstr. 9, 4000 Düsseldorf-Heerdt, ausgestellt am 7. 9. 1977 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1980 S. 2067.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Änderung der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 6. August 1980

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 24. November 1979 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. § 3 (4) wird wie folgt geändert:

Zur Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander, zur Erörterung kassenzahnärztlicher Fragen und zur Unterrichtung des Vorstandes über die Wünsche der Mitglieder errichtet die KZVWL Bezirksstellen als Untergliederungen. Die Bezirksstellen sind keine Organe der KZVWL und können diese auch nicht vertreten. Die Bezirksstellen erfüllen ihre Aufgaben durch die Bezirksstellenversammlung und den Bezirksstellenvorstand. Die Vertreterversammlung kann nähere Regelungen treffen.

2. § 27 (3) ist geändert worden und hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Die Prüfberichte und die dazu abgegebenen Stellungnahmen des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Rechnungsprüfungsausschusses sind der Vertreterversammlung unverzüglich vorzulegen.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

Die Satzung, die von der Vertreterversammlung beschlossenen Ordnungen und die Beschlüsse der Vertreterversammlung über die zu leistenden Beiträge werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in dem Organ der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung „Zahnärztliche Mitteilungen“ veröffentlicht. Im übrigen erfolgen die Bekanntmachungen der KZVWL durch Mitgliederrundschreiben.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Satzungsänderung durch Erlaß vom 17. April 1980 wie folgt genehmigt:

**Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 17. April 1980
Horionplatz 1
Fernruf 8351 bei Durchwahl 835
- II A 1 - 3846.1 -

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 24. 11. 1979 wird hiermit gem. § 388 m Abs. 1 RVO genehmigt.

Im Auftrag
Kratz

Die Satzungsänderung vom 24. November 1979 (4. Nachtrag zur Satzung vom 30. März 1974) wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 6. August 1980

Dr. Plöger
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Muhle
Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1980 S. 2067.

Verwaltungskostenbeiträge für das Haushaltsjahr 1980 der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 6. August 1980

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 24. November 1979 beschlossen:

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1980 (betr. die Quartale IV/79 bis III/80) wird auf 0,78% der gesamten von der KZVWL gegenüber den Krankenkassen zur Abrechnung gestellten Vergütung (Honorar, Material- und Laboratoriumskosten) festgesetzt.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit gem. § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 6. August 1980

Dr. Plöger
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Muhle
Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1980 S. 2067.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Münster,
1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1980 S. 2068.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 350301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf
ISSN 0341-194 X